

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

100. Stück, 20.04.1922

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 20. April 1922.) 100. Stück.

Inhalt:

Nr. 188. Verordnung vom 11. April 1922, betreffend Vereinigung der Hörsper und der Sannau-Süderbrocker Mühlenacht.

Nr. 186.

Verordnung, betreffend die Vereinigung der Hörsper und der Sannau-Süderbrocker Mühlenacht.

Oldenburg, den 11. April 1922.

Das Staatsministerium verordnet auf Grund des Artikels 27 der Reichordnung vom 8. Juni 1855:

Die Hörsper und die Sannau-Süderbrocker Mühlenacht werden auf Grund und nach Maßgabe der von den Ausschüssen dieser Genossenschaften geschlossenen Vereinbarung zu einer Mühlenacht unter dem Namen: Hörsper-Sannauer Mühlenacht vereinigt. Die Anstalten, das Vermögen, die Schulden und die sonstigen Verpflichtungen der



beiden vereinigten Genossenschaften gehen auf die neue Genossenschaft über.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1922 in Kraft.

Oldenburg, den 11. April 1922.

Staatsministerium.

(Siegel) Tangen. Driver.

Dr. Habeling.

